

Stadt Kirchberg

Satzung zur Regelung der Gemeinnützigkeit des städtischen Kindergartens "Karrenberg"

Gültig ab: 28.03.2003

Inhaltsverzeichnis

- Ursprungsfassung vom 28.03.2003

Satzung

der Stadt Kirchberg (Hunsrück) zur Regelung der Gemeinnützigkeit des städtischen Kindergartens „Karrenberg“

vom 19. März 2003

Der Stadtrat der Stadt Kirchberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

- (1) Die Stadt Kirchberg (Hunsrück) ist Träger des Kindergartens „Karrenberg“ und verfolgt mit diesem Betrieb gewerblicher Art ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern. In Ergänzung und Unterstützung der Erziehung in der Familie soll die Gesamtentwicklung des Kindes gefördert und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit sollen die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes angeregt, seine Gemeinschaftsfähigkeit gefördert und soziale Benachteiligungen ausgeglichen werden.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Kindergartens.

§ 2

Die Stadt Kirchberg ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Kindergartens „Karrenberg“.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Kindergartens „Karrenberg“ oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen anteilig an die Stadt Kirchberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, 19. März 2003

Stadt Kirchberg (Hunsrück)

(Dienstsiegel)

(Dr. Hans Dunger)
Stadtbürgermeister